



E-CONTROL

Leitfaden für einen geordneten Austritt aus dem Erdgasmarkt

August 2016

[Disclaimer: Dieses Dokument wurde mit größter Sorgfalt erstellt. E-Control übernimmt keine Haftung oder Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte der Texte und Links zu externen Webseiten. Die Textinhalte – inklusiver Auszüge und Links zu einer Vielzahl von Rechtstexten sowie zu anderen externen Webseiten – wurden zur zweckdienlichen Nutzung der Leser erstellt und sind in keiner Weise rechtlich bindend.]

INHALT

1. Einstellung der Geschäftstätigkeit des Bilanzgruppenverantwortlichen (BGV).....	3
2. Einstellung der Geschäftstätigkeit des Gashändlers und Versorgers.....	6
3. Einstellung der Geschäftstätigkeit des Gashändlers.....	8
4. Einstellung der Geschäftstätigkeit des Virtuellen Händlers	10
5. ANNEX: Rechtsrahmen	12
Linksammlung zu Rechtstexten.....	12
Basis-Gesetzgebung	12
Weitere Regelung.....	12

Um als Bilanzgruppenverantwortlicher (BGV), Gashändler und Versorger von Endkunden oder Virtueller Händler aus dem österreichischem Markt austreten zu können, gibt es eine Reihe von Voraussetzungen, die bei Beendigung der Geschäftstätigkeit zu erfüllen und zu beachten sind.

1. Einstellung der Geschäftstätigkeit des Bilanzgruppenverantwortlichen (BGV)

Rechtliche Grundlagen

[AB MGM-BGV für das Marktgebiet Ost](#)

[AB-BKO für Verteilergebiet Ost – AGCS](#)

[AB-BKO für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg – A&B](#)

[AB VGM-BGV für das Marktgebiet Ost](#)

[AB VGM-BGV für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg](#)

[CEGH AB B-VHP](#)

[Gaswirtschaftsgesetz 2011 \(GWG 2011\)](#)

- § 93 GWG 2011
- § 94 GWG 2011
- § 95 GWG 2011
- § 121 GWG 2011

Kurzbeschreibung

Gashändler und Versorger, die sich beim Eintritt in das Bilanzgruppensystem entschlossen haben, als Bilanzgruppenverantwortlicher tätig zu werden, müssen sowohl zur Auflösung ihrer Bilanzgruppe(n), als auch Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit als Bilanzgruppenverantwortlicher entsprechenden Informationspflichten gegenüber Marktteilnehmern und Behörden nachkommen. Zusätzlich haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass zuvor sämtliche Mitglieder Ihrer Bilanzgruppe(n) anderen Bilanzgruppen zugeordnet werden. Der Bescheid zur Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher wird danach abschließend durch die Energie-Control Austria (ECA) widerrufen.

Handlungsanweisung

- 1) Plant der BGV die Auflösung einer oder mehrere Bilanzgruppe(n), er jedoch weiterhin seine BGV-Tätigkeit für andere Bilanzgruppen ausübt, so hat er dies unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor dem Zeitpunkt der geplanten Deaktivierung der Bilanzgruppe(n) dem **Bilanzgruppenkoordinator (BKO)**, dem **Verteilergebietsmanager (VGM)**, dem

Marktgebietsmanager (MGM) (nur im Falle der Auflösung von Bilanzgruppen im Marktgebiet Ost) und den betroffenen Netzbetreibern zu melden. Die Meldung an den BKO hat insbesondere zu enthalten:

- Bezeichnung der Bilanzgruppe(n) (Kennung, Identifikationsnummer),
 - Datum der geplanten Deaktivierung,
 - Nachweis der Verständigung der betroffenen Netzbetreiber, des VGM und des MGM.
- 2) Die Auflösung der Bilanzgruppe(n) durch den BGV darf erst erfolgen, wenn sämtliche Mitglieder der Bilanzgruppe anderen Bilanzgruppen angehören, bzw. gem. § 94 Abs 5 GWG 2011 iVm § 95 GWG 2011 die der Bilanzgruppe angehörigen Versorger durch Bescheid der Regulierungsbehörde einer anderen Bilanzgruppe zugewiesen wurden.
- 3) Im Falle der geplanten Einstellung der Geschäftstätigkeit des BGV, der Vertragskündigung oder Vertragsauflösung, und damit Auflösung aller dem BGV zugeordneten Bilanzgruppen, gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. In diesem Falle sind auch die anderen **BKO (AGCS bzw. A&B)**, sowie **Energie-Control Austria (ECA)** vom BGV zu verständigen. Der Vertrag mit dem BKO kann schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zum Ende des Gastages gekündigt werden. Die Kündigung seitens des BGV wird erst rechtswirksam, wenn alle Mitglieder der Bilanzgruppe anderen Bilanzgruppen angehören. Falls dies bis zum Kündigungstermin nicht zutrifft, verschiebt sich der Kündigungstermin um jeweils einen Monat. Zusätzlich sind auch die entsprechenden Verträge mit **VGM** und **MGM** unter Einhaltung etwaiger vereinbarter Kündigungsfristen aufzulösen. Im Falle der Vertragsauflösung aus wichtigem Grund kommuniziert der MGM dies an Energie-Control Austria (ECA), Fernleitungsnetzbetreiber, BKO, den Virtuellen Handlungspunkt (CEGH), Speicherbetreiber (SSOs), Betreiber von Produktionsanlagen (PSOs) und VGM.
- 4) Der BGV hat für ein ausgeglichenes Carry Forward Konto nach Maßgabe der AB BGV des MGM zu sorgen (bis spätestens am zweiten Dienstag des Folgemonats).
- 5) Die Abrechnung der Ausgleichsenergie und der Clearingentgelte durch den BKO erfolgen im Rahmen des ersten und zweiten Clearings. Die Freigabe aller Sicherheiten erfolgt nach dem zweiten Clearing.
- 6) Betreiber des **Virtuellen Handlungspunktes (CEGH)**: Eine Information an den Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes (CEGH) betreffend Beendigung der Geschäftstätigkeit hat durch den BGV zu erfolgen und gegebenenfalls ist der Mitgliedschaftsvertrag bei CEGH unter Einhaltung vereinbarter Kündigungsfristen ordnungsgemäß zu kündigen. Ebenso sind Verträge mit dem Clearinghouse (European Commodity Clearing AG), Börsemitgliedschaftsverträge und Verträge mit Clearing Banken zu berücksichtigen und gegebenenfalls unter Einhaltung der jeweiligen Kündigungsfristen zu kündigen.

Anmerkung: Eine Einstellung der BGV-Tätigkeit muss nicht gleichbedeutend mit einem vollständigen Rückzug aus dem Markt sein. Ein Unternehmen kann in weiterer Folge immer noch als Virtueller Händler tätig sein und/oder (als Mitglied einer Bilanzgruppe) Börsemitglied sein. In beiden Fällen ist die Mitgliedschaft am Virtuellen Handelspunkt erforderlich.

Kontakte:

BKO: office@agcs.at und unter: +43 1 9074 177-0

BKO: office@aundb.co.at und unter: +43 512 90 88 55-130

CEGH: susanne.neunteufl@gashub.at und unter +43 1 2702700-28516

ECA: market.exit@e-control.at

MGM: marktgebietsmanager@gasconnect.at und unter +43 1 27500-0

VGM: <http://www.aggm.at/kontakt> und unter + 43 1 27 560

Checkliste Auflösung der Bilanzgruppe

Meldung an BKO, VGM, ECA und betroffene Netzbetreiber

Meldung an MGM (nur im Falle der Auflösung einer Bilanzgruppe im Marktgebiet Ost)

Meldung an Betreiber des Virtuellen Handelspunktes (CEGH)

Wechsel bzw. ggf. Zuweisung sämtlicher BG-Mitglieder zu anderen Bilanzgruppen

Tipps und Hinweise:

Als BGV sollten Sie sich den Erhalt der Meldungen über die Einstellung Ihrer Geschäftstätigkeit von den oben angeführten Marktteilnehmern bestätigen lassen. Des Weiteren müssen Sie kontrollieren und sicherstellen, dass alle bisherigen BG-Mitglieder anderen Bilanzgruppen zugeordnet sind, oder dass Ihren bisherigen BG-Mitgliedern keine Zählpunkte mehr zugeordnet sind und daher alle Kundenwechsel erfolgreich durchgeführt worden sind.

2. Einstellung der Geschäftstätigkeit des Gashändlers und Versorgers

Rechtliche Grundlagen

[AB-BKO für Verteilergebiet Ost – AGCS](#)

[AB-BKO für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg – A&B](#)

[Gaswirtschaftsgesetz 2011 \(GWG 2011\)](#)

- § 121 GWG 2011

Kurzbeschreibung

Im Gegensatz zum reinen Gashändler beliefert ein Gashändler und Versorger Endkunden mit Gas. Gashändler und Versorger müssen im Falle der Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit als Gashändler und Versorger entsprechenden Informationspflichten gegenüber Marktteilnehmern und Behörden nachkommen. Ebenso wie gem. § 121 GWG 2011 der Markteintritt gegenüber der Regulierungsbehörde anzeigepflichtig ist, muss auch der Marktaustritt der Behörde angezeigt werden. Zusätzlich haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass zuvor sämtliche, Ihnen zugeordnete Zählpunkte an andere Versorger übertragen und Verträge mit Marktteilnehmern unter Einhaltung etwaiger Kündigungsfristen gekündigt wurden.

Handlungsanweisung

Gashändler und Versorger haben vor Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Informationen an Marktteilnehmer und Behörden zu übermitteln, sowie bestehende Verträge unter Einhaltung etwaiger Kündigungsfristen ordnungsgemäß zu kündigen:

- **Handelspartner und Endkunden:** Ein Gashändler und Versorger, der seine Tätigkeit einstellt, hat hierüber sowohl seine Handelspartner, als auch seine Endkunden zu informieren und Verträge unter Einhaltung vereinbarter Kündigungsfristen ordnungsgemäß zu kündigen.
- **Energie-Control Austria:** Zum Zwecke der Marktübersicht, der Marktüberwachung (REMIT), sowie der Beendigung seiner Tarife im Tarifkalkulator hat der Gashändler und Versorger die Regulierungsbehörde über die Beendigung seiner Geschäftstätigkeit inklusive Begründung schriftlich in Kenntnis zu setzen (market.exit@e-control.at). Versorger von Endkunden, die ihre Geschäftstätigkeit beenden, haben zusätzlich ihre Tarife aus dem Tarifkalkulator zu entfernen.
- **BGV:** Sofern der Gashändler und Versorger nicht selbst BGV ist, hat er als Bilanzgruppenmitglied Verträge mit seinem BGV unter Einhaltung vereinbarter Kündigungsfristen ordnungsgemäß zu kündigen und diesen somit über die Beendigung seiner Geschäftstätigkeit und Austritt aus der Bilanzgruppe zu verständigen.

- **BKO und Wechselpattform:** Zur Berücksichtigung bei der Wechselpattform, sowie in den Ausgleisenergiesystemen der BKO hat der Gashändler und Versorger diese über die Beendigung seiner Geschäftstätigkeit entsprechend zu informieren.
- **Netzbetreiber:** Alle Fernleitungs- und Verteilergbietsnetzbetreiber, in deren Netzgebiet der Gashändler und Versorger tätig war, sind zu benachrichtigen und etwaige Verträge unter Einhaltung vereinbarter Kündigungsfristen ordnungsgemäß zu kündigen.
- **VGM:** Im Falle der Nutzung von Speicher- und Produktionsanlagen ist auch der VGM bei Beendigung der Geschäftstätigkeit als Gashändler und Versorger zu verständigen.

Kontakt:

BKO: office@agcs.at und unter: +43 1 9074 177-0

BKO: office@aundb.co.at und unter: +43 512 90 88 55-130

ECA: market.exit@e-control.at

VGM: <http://www.aggm.at/kontakt> und unter + 43 1 27 560

Checkliste Beendigung Gashändler- und Versorgertätigkeit

Benachrichtigung und Kündigung von Verträgen:

- Handelspartner und Endkunden
- Energie-Control Austria (inkl. REMIT und Tariffkalkulator)
- BGV
- BKO und Wechselpattform
- Netzbetreiber
- VGM

Tipps und Hinweise:

Gashändler und Versorger, die ihre Geschäftstätigkeit beenden, müssen kontrollieren und sicherstellen, dass zuvor alle Kundenwechsel erfolgreich durchgeführt worden sind und somit alle Kunden einem anderen Versorger zugeordnet sind.

3. Einstellung der Geschäftstätigkeit des Gashändlers

Rechtliche Grundlagen

[Gaswirtschaftsgesetz 2011 \(GWG 2011\)](#)

- § 121 GWG 2011

Kurzbeschreibung

Im Gegensatz zum „Gashändler und Versorger“ beliefert ein „reiner“ Gashändler keine Endkunden. Dennoch müssen Gashändler im Falle der Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit entsprechenden Informationspflichten gegenüber Marktteilnehmern und Behörden nachkommen. Ebenso wie gem. § 121 GWG 2011 der Markteintritt gegenüber der Regulierungsbehörde anzeigepflichtig ist, muss auch der Marktaustritt der Behörde angezeigt werden. Zusätzlich haben sie dafür Sorge zu tragen, dass zuvor sämtliche Verträge mit Marktteilnehmern unter Einhaltung etwaiger Kündigungsfristen gekündigt wurden.

Handlungsanweisung

Gashändler haben vor Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Informationen an Marktteilnehmer und Behörden zu übermitteln, sowie bestehende Verträge unter Einhaltung etwaiger Kündigungsfristen ordnungsgemäß zu kündigen:

- **Handelspartner** Ein Gashändler, der seine Tätigkeit einstellt, hat hierüber seine Handelspartner zu informieren und Verträge unter Einhaltung vereinbarter Kündigungsfristen ordnungsgemäß zu kündigen.
- **Energie-Control Austria:** Zum Zwecke der Marktübersicht und der Marktüberwachung (REMIT) hat der Gashändler die Regulierungsbehörde über die Beendigung seiner Geschäftstätigkeit inklusive Begründung schriftlich in Kenntnis zu setzen (market.exit@e-control.at).
- **BGV:** Sofern der Gashändler nicht selbst BGV ist, hat er als Bilanzgruppenmitglied Verträge mit seinem BGV unter Einhaltung vereinbarter Kündigungsfristen ordnungsgemäß zu kündigen und diesen somit über die Beendigung seiner Geschäftstätigkeit und Austritt aus der Bilanzgruppe zu verständigen.
- **Netzbetreiber:** Alle Fernleitungs- und Verteilergbietsnetzbetreiber, in deren Netzgebiet der Gashändler tätig war, sind zu benachrichtigen und etwaige Verträge unter Einhaltung vereinbarter Kündigungsfristen ordnungsgemäß zu kündigen.
- **VGM:** Im Falle der Nutzung von Speicher- und Produktionsanlagen ist auch der VGM bei Beendigung der Geschäftstätigkeit zu verständigen.

Kontakt:

ECA: market.exit@e-control.at

VGM: <http://www.aggm.at/kontakt> und unter + 43 1 27 560

Checkliste Beendigung Gashändlertätigkeit

Benachrichtigung und Kündigung von Verträgen:

- Handelspartner und Endkunden
- Energie-Control Austria (inkl. REMIT)
- BGV
- Netzbetreiber
- VGM

4. Einstellung der Geschäftstätigkeit des Virtuellen Händlers

Rechtliche Grundlagen

[CEGH AB B-VHP](#)

[Gaswirtschaftsgesetz 2011 \(GWG 2011\)](#)

- § 121 GWG 2011

Kurzbeschreibung

Reine Erdgashändler, sogenannte „Virtuelle Händler“ oder „Paper Trader“, können am virtuellen Handelsplatz Erdgas ohne physische Lieferung kaufen und verkaufen. Im Falle der Einstellung der Geschäftstätigkeit als Virtueller Händler hat dieser entsprechenden Informationspflichten gegenüber anderen Marktteilnehmern und Behörden nachzukommen. Ebenso wie gem. § 121 GWG 2011 der Markteintritt gegenüber der Regulierungsbehörde anzeigepflichtig ist, muss auch der Marktaustritt der Behörde angezeigt werden. Verträge mit anderen Marktteilnehmern sind unter Einhaltung vereinbarter Fristen zu kündigen.

Handlungsanweisung

Virtuelle Händler haben vor Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit eine entsprechende Information an Marktteilnehmer und Behörden zu übermitteln, sowie bestehende Verträge unter Einhaltung etwaiger Fristen ordnungsgemäß zu kündigen:

- **Handelspartner:** Ein Virtueller Händler, der seine Tätigkeit einstellt, hat hierüber seine Handelspartner zu informieren und Verträge unter Einhaltung vereinbarter Kündigungsfristen ordnungsgemäß zu kündigen.
- **Energie-Control Austria:** Zum Zwecke der Marktübersicht und der Marktüberwachung (REMIT) hat der Virtuelle Händler die Regulierungsbehörde über die Beendigung seiner Geschäftstätigkeit inklusive Begründung schriftlich in Kenntnis zu setzen (market.exit@e-control.at).
- **Betreiber des Virtuellen Handelsplatzes (CEGH):** Eine Information an den Betreiber des Virtuellen Handelsplatzes (CEGH) betreffend Beendigung der Geschäftstätigkeit hat durch den Virtuellen Händler zu erfolgen und Verträge sind unter Einhaltung vereinbarter Kündigungsfristen ordnungsgemäß zu kündigen.

Kontakt:

CEGH: susanne.neunteufl@gashub.at und unter +43 1 2702700-28516

ECA: market.exit@e-control.at

Checkliste Beendigung Tätigkeit als Virtueller Händler

Benachrichtigung und Kündigung von Verträgen:

- Handelspartner
- Energie-Control Austria (inkl. REMIT)
- Betreiber des Virtuellen Handelspunktes (CEGH)

5. ANNEX: Rechtsrahmen

Linksammlung zu Rechtstexten

Basis-Gesetzgebung

Der gesetzliche Rahmen für den österreichischen Gasmarkt wird insbesondere durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011)

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=2000752>

3)

und das Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) gesetzt;

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=200070>

[46](#)

Weitere Regelung

[AB MGM-BGV für das Marktgebiet Ost](#)

[AB-BKO für Verteilergebiet Ost – AGCS](#)

[AB-BKO für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg – A&B](#)

[AB VGM-BGV für das Marktgebiet Ost](#)

[AB VGM-BGV für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg](#)

[CEGH AB B-VHP](#)